

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Planungsbüro Fischer
Günterstalstraße 32
79100 Freiburg

Freiburg i. Br., 29.08.2022
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: **Mirsada Gehring-Krso**
Aktenzeichen: 2511 // 22-03747

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten", Stadt Ettenheim, Ortenaukreis
(TK 25: 7712 Ettenheim)**

**Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der
Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 08.08.2022

Anhörungsfrist 19.09.2022

B Stellungnahme

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-13519 vom 30.12.2021 sowie die Ziffer 9 der Hinweise und Empfehlungen der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Stand: 19.07.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Mirsada Gehring-Krso

Info Planungsbuero fischer

Von: Weissberger, André (RPF) <Andre.Weissberger@rpf.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. September 2022 10:20
An: info@planungsbuero fischer.de
Betreff: Stn. B-Plan "Erweiterung Wolfsmatten" Stadt Ettenheim

 Stellungnahme Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten" Stadt Ettenheim

Ihr Schreiben vom 08.08.2022

Sehr geehrter Herr Fischer,

die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.

Die L 103 grenzt an das Bebauungsplangebiet an, unsere Belange sind von dem Vorgang daher berührt. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Ausnahmen sind mit dem RPF, Referat 47.1 abzustimmen.

Des Weiteren bestehen gegen den Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten" i.d.F vom 19.07.2022 von unserer Seite keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

André Weissberger

Planer



Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen
Referat 47.1 - Straßenbau Nord
Bissierstraße 3, 79114 Freiburg

E-Mail: Andre.Weissberger@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 / 208 – 2309
Mobil: 0162-2125167
Internet: www.RP-Freiburg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten
finden Sie auf unserer [Internetseite](#), darunter im Einzelnen:
[A-02: Hinweis Öffentlichkeits- und Pressearbeit](#)
[42-02: Vergabeverfahren für Straßenbaumaßnahmen](#)
[47-01: Bauerlaubnis der Grundstückseigentümer \(Straßenbaumaßnahme\)](#)
[44-01: Bürgerinformation zum Stand v. Straßenplanungen](#)
[44-04: Planaufstellung \(Straßenbau\)](#)

von unserer Seite keine Bedenken.

Info Planungsbuero fischer

Von: Nicke, Mathias (RPS) <Mathias.Nicke@rps.bwl.de> im Auftrag von FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 16. September 2022 12:12
An: info@planungsbuero fischer.de
Betreff: OG, Ettenheim, Ettenheim, "Erweiterung Wolfsmatten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Nicke

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DIENSTSITZ FREIBURG I. BR.
GÜNTERSTALSTRASSE 67
D-79100 FREIBURG I. BR.

TEL. 0761/208-3573



Planungsbüro Fischer
Günterstalstraße 32
79100 Freiburg

info@planungsbuerofischer.de

Baurechtsamt
Bauleitplanung
Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten
Termine nur nach Vereinbarung
Mo.-Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Mo.-Do. 14:00 – 16:00 Uhr

Termine sind auch außerhalb der Servicezeiten möglich

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: P2020126/12
Unsere Nachricht vom:
Bearbeitet von: Herr Manz
Zimmer: 244 A
Telefon: 0781 805 1221
Telefax: 0781 805 9633
E-Mail: stephan.manz@ortenaukreis.de
Datum: 27.09.2022

Aufstellung Bebauungsplan „Erweiterung Wolfsmatten“, Ettenheim Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.08.2022 haben Sie uns über die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans informiert und um Stellungnahme gebeten.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung. Bei Fragen wenden Sie sich an das jeweilige Fachamt.

* Baurechtsamt

Ansprechpartner/-in: Herr Manz

Telefonnummer: 0781 805 1221

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus einem genehmigten Flächennutzungsplan. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig.

Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung die Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten), den Bekanntmachungsnachweis sowie die Abwägungstabelle entsprechend Seite 2 unseres Schreibens vom 07.10.2020 elektronisch an die angegebene Mailadresse zu senden.

Es werden folgende Anregungen vorgebracht:

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Ziffer 1.1: Kapitel 4.8 der Begründung ist zu entnehmen, dass das Büro für Schallschutz Dr. Jans empfiehlt, innerhalb des Plangebiets Betriebsleiterwohnungen sowie Übernachtungsräume von Beherbergungsbetrieben u. ä. auszuschließen. Der ersten Empfehlung wurde durch den Ausschluss des betriebsbezogenen Wohnens in den Festsetzungen gefolgt. Beherbergungsbetriebe sind Gewerbebetriebe aller Art. Diese sind nach Ziffer 1.1 uneingeschränkt zulässig. Sofern aus lärmtechnischer Sicht der Empfehlung des Schallgutachtens gefolgt werden



muss, wären Übernachtungsräume von Beherbergungsbetrieben u. ä. noch textlich auszuschließen.

Weiterhin ist Kapitel 4.8 der Begründung zu entnehmen, dass bei schutzbedürftigen Räumen der Einsatz von Gebäudeaußenteilen mit bestimmter Luftschalldämmung erforderlich ist. Eine dahingehende Festsetzung fehlt u.E.

Zeichnerischer Teil:

In der Legende könnte noch das Symbol für das Leitungsrecht aufgenommen werden.

Begründung:

Ziffer 6: Es sollte noch eine Aussage zur Löschwasserversorgung erfolgen. Sollte diese nicht sichergestellt sein, wären Bauvorhaben, die ansonsten zulässig wären, auf Grund fehlender Löschwasserversorgung nach § 30 BauGB nicht genehmigungsfähig.

*** Vermessung und Flurneuordnung**

untere Vermessungsbehörde:

Ansprechpartner/-in: Frau Erlenbach

Telefonnummer: 0781 805 1857

Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen überwiegend mit dem Liegenschaftskataster überein.

Lediglich die Bezeichnung des Flurstücks Nr. 1522 fehlt. Außerdem sind die Bezeichnungen der Flurstücke Nr. 1526/1; 1527; 1528; 1539 und 1550 schlecht lesbar, da sie teilweise von Signaturen überdeckt werden.

Wir empfehlen, diese Flurstückbezeichnung zu verschieben.

Wir weisen darauf hin, dass im Planbereich ein gesetzliches Umlegungsverfahren im Gange ist.

untere Flurneuordnungsbehörde:

Ansprechpartner/-in: Frau Blanke

Telefonnummer: 0781 805 1903

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

*** Amt für Waldwirtschaft**

Ansprechpartner/-in: Frau Kasper

Telefonnummer: 0781 805 7158

Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen.

*** Straßenverkehr und ÖPNV**

Ansprechpartner/-in: Frau Holm

Telefonnummer: 0781 805 1348

Für den Rad- und Fußverkehr ist ebenfalls ein separater Weg vorgesehen. Hier sind die Vorgaben der Empfehlungen von Radverkehrsanlagen für Zweirichtungsradewege zu beachten.

Diese müssen eine Breite von 3 m und ein Sicherheitsraum von 0,5 m zur Fahrbahn aufweisen.

Wir empfehlen, den Radweg parallel zur L 103 über den Knoten zu führen. Somit wäre eine Querungshilfe nicht mehr erforderlich.

Ebenfalls empfehlen wir die Festsetzung, dass Einfriedungen auf den Gewerbegrundstücken so ausgestaltet werden müssen, dass ausreichend Schleppkurve für den Schwerverkehr, sowie

eine Freihaltung von Sichtdreiecken auf den Rad- und Fußweg vorhanden sein müssen.

*** Straßenbauamt**

Ansprechpartner/-in: Herr Huppert

Telefonnummer: 0781 805 9214

Das Plangebiet liegt außerorts auf freier Strecke an der Landstraße 103. Für Hochbauten an Landesstraßen besteht ein absolutes Anbauverbot von 20 m. Die Unterschreitung des Anbauverbots ist zwingend mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

Der Geh- und Radweg gegenüber des Flurstücks 1518 wird parallel zur Landstraße geführt und ist teilweise auf dem Straßengrundstück geplant. Hierfür ist die Straßenbaulast, die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht mittels einer Vereinbarung im Vorfeld zu regeln.

*** Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht**

Ansprechpartner/-in: Herr Schäfer

Telefonnummer: 0781 805 9821

Wir gehen davon aus, dass die unter Ziffer 4.8 „Lärmschutz“ der Begründung zum Bebauungsplan, als Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens Nr.: 6380/1358 vom 18. März 2022 des Büro Jans, in Anlage 6., aufgeführte Schalldämm-Maße der entsprechenden Außenbauteile beachtet und eingehalten werden. Siehe insbesondere Abschnitt 8 „Konsequenzen und Empfehlungen“. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden unsererseits bevorzugt und sollten, wenn irgendwie möglich auch angewendet werden. Nach den vorliegenden Unterlagen sind jedoch keine vorgesehen. Somit ist mit Hilfe passiver Schallschutzmaßnahmen die erforderliche Lärmreduzierung, sowie die erforderliche Be- und Entlüftung für die schutzbedürftigen Räume sicherzustellen.

*** Amt für Umweltschutz**

Ansprechpartner/-in: Herr Himmelsbach

Telefonnummer: 0781 805 1357

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

*** Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz**

Ansprechpartner/-in: Frau Ribar

Telefonnummer: 0781 805 9674

Fristverlängerung bis 10. Oktober 2022.

*** Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Ansprechpartner/-in: Herr Lehmann

Telefonnummer: 0781 805 9615

Zum vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Manz



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an
Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungs-
Verfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen. Die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Absender: Landratsamt Ortenaukreis
- Amt für Umweltschutz -
Badstraße 20
77652 Offenburg

Datum: 13. Oktober 2022
Tel.: 0781 805 1357
Fax.: 0781 805 1449
Bearbeiter: Yannick Himmelsbach
E-Mail: yannick.himmelsbach@ortenaukreis.de
Az.: 622-364.53/hi

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft: 77955 Ettenheim

- Flächennutzungsplan _____
 Bebauungsplan für das Gebiet „Erweiterung Wolfsmatten“ Aufstellung - Offenlage
 Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan _____
 sonstige Satzung

Ihr Schreiben vom: 08.08.2022 Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.09.2022

Stellungnahme

1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO)

nein ja _____ Ausnahme/Befreiung

2. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. LSG-RVO)

nein ja _____ Erlaubnis/Genehmigung

3. Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG)

nein ja _____ FFH-Verträglichkeitsprüfung

4. Arten und natürliche Lebensräume nach Umweltschadengesetz (§ 19 BNatSchG)

Anhang II
 Lebensraumtyp

5. Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

nein ja Reptilien, Vogelarten, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Fledermäuse

6. Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG)

nein ja Ausnahme

7. Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i. V. m. Naturparkverordnung)

nein ja Erlaubnis

8. Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökokonto (§§ 13 ff BNatSchG i. V. m. ÖKVO)
zu beachten

Zusammenfassende Beurteilung

Artenschutz

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros *bioplan* vom 09.05.2022 sind Auswirkungen und auszuführende Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Neben einigen europäischen Vogelarten wurden Fledermausarten, Mauereidechsen sowie Hirschkäfer festgestellt.

Die in Kapitel 7 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen VM1 – Baufeldräumung zum Schutz der Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten, VM2 – Vermeidung temporärer Brutmöglichkeiten der Vogelarten, VM3 –

Nächtliche Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Fledermausarten, VM4 – Vermeidung von Lichtemissionen zum Schutz der Fledermausartenarten, VM5 – Beseitigung potentieller Laichgewässer zum Schutz von Amphibien, VM6 – Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Flächen sowie VM7 – Reptilienzaun zum Schutz der Mauereidechse sind durchzuführen. Hierdurch kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Durch die Planung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Star, Grünfink, Buchfink, Stieglitz sowie Fledermäusen verloren. Um die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind die in Kapitel 7.2 dargestellten CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 zum Schutz des Stars und der Fledermausarten vorgezogen umzusetzen und im Bebauungsplan festzusetzen. Dadurch wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt. Für die Arten Stieglitz sowie Grün- und Buchfink stehen im räumlichen Zusammenhang ausreichend Habitatstrukturen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktionalität erhalten bleibt.

Die Umsetzung sowohl der Vermeidungs- als auch der CEF-Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Der Erfolg der CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 zum Schutz der Vogel- und Fledermausarten ist jeweils durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren zu belegen. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils bis zum Jahresende vorzulegen.

Umweltschaden

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zugunsten des Artenschutzes ist kein Umweltschaden zu erwarten.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die im Umweltbericht des Planungsbüros *Fischer* vom 19.07.2022 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Es entsteht ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 499.385 ÖP in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen, das auszugleichen ist. Durch die zugeordneten Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Ettenheim wird der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert.

Ein entsprechender Nachweis über die Zuordnung der Maßnahmen und den aktuellen Stand der Aufwertungsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Schutzgut Klima

Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Bereichen wird empfohlen geplante Gebäude mit Fassaden- und Dachbegrünung zu begrünen.

Wir empfehlen zudem gemäß § 21a NatSchG Gartenflächen vorwiegend zu begrünen und insektenfreundlich zu gestalten.

Beleuchtung

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG).

Zur generellen Reduzierung der Lichtemissionen auch im Innenbereich sollte eine Insekten- / Fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Es sollten „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden. Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquellen sollten nach oben abgeschirmt sein um Streulicht zu vermeiden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543).

Ergebnis

Bei Durchführung der erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Wie oben erläutert ist der unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis über die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Ettenheim vorzulegen.

gez. Himmelsbach

Unterschrift

Holger Fischer

Von: Saskia Peter <saskia.peter@zink-ingenieure.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2022 12:32
An: Holger Fischer
Betreff: WG: 2020-513 GE Wolfsmatten, Ettenheim - B-Plan schriftlicher Teil

Sehr geehrter Herr Fischer,
nachfolgend die Nachricht von Frau Rudolph.

Mit freundlichen Grüßen

Saskia Peter

Tel. [0784170384](tel:0784170384)
saskia.peter@zink-ingenieure.de

■ BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG



Poststraße 1
D-77886 Lauf

www.zink-ingenieure.de ■

Datenschutz und Verarbeitung Ihrer Daten

Zink Ingenieure GmbH • Poststraße 1 • D-77886 Lauf
Registergericht Mannheim • HRB 220684 • USt-ID-Nr. DE190936357
Geschäftsführer :
Dipl.-Ing. (FH) Ursula Zink-Sackmann, Dipl.-Ing. Peter Sackmann RBM,
Dipl.-Ing. Philipp Sackmann, Johannes Sackmann M.Eng.

Von: Rudolph, Cornelia <Cornelia.Rudolph@Ortenaukreis.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2022 11:38
An: Saskia Peter <saskia.peter@zink-ingenieure.de>
Cc: Waldhecker, Andreas <Andreas.Waldhecker@ortenaukreis.de>; Heimbürger, Jasmin <Jasmin.Heimbürger@ortenaukreis.de>; Luchner, Stefan <Stefan.Luchner@ortenaukreis.de>
Betreff: AW: 2020-513 GE Wolfsmatten, Ettenheim - B-Plan schriftlicher Teil

Hallo Frau Peter,
vielen Dank für die Unterlagen.
Leider ist Frau Heimbürger momentan nicht im Büro.
Wir können in Vertretung unsere Stellungnahme zur Entwässerung aber jetzt anhand Ihren neuen Unterlagen soweit positiv abschließen. **Natürlich sind dann Ihre Änderungen der Begründung und Festsetzung aber noch offiziell in den Antrag zu übernehmen.**

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!
Cornelia Rudolph

Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Sachgebietsleitung Kommunales Abwasser

Zimmer 283A, Badstraße 20
Tel.: +49 781 805 9672
Email: Cornelia.Rudolph@Ortenaukreis.de

Von: Saskia Peter <saskia.peter@zink-ingenieure.de>

Gesendet: Freitag, 21. Oktober 2022 15:07

An: Heimbürger, Jasmin <Jasmin.Heimbürger@ortenaukreis.de>

Betreff: 2020-513 GE Wolfsmatten, Ettenheim - B-Plan schriftlicher Teil

Sehr geehrte Frau Heimbürger,

anbei der überarbeitete schriftliche Teil (Begründung und Festsetzung) zum B-Plan Verfahren für die Erweiterung des GE Wolfsmatten in Ettenheim.

Wir bitten um Sichtung zur Vorabstimmung. Gerne können wir einen gemeinsamen Telefontermin ausmachen, um evtl. Fragen zu klären.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Saskia Peter

Tel. [0784170384](tel:0784170384)

saskia.peter@zink-ingenieure.de

■ BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG



Poststraße 1
D-77886 Lauf

www.zink-ingenieure.de ■

Datenschutz und Verarbeitung Ihrer Daten

Zink Ingenieure GmbH • Poststraße 1 • D-77886 Lauf
Registergericht Mannheim • HRB 220684 • USt-ID-Nr.
DE190936357

Geschäftsführer :

Dipl.-Ing. (FH) Ursula Zink-Sackmann, Dipl.-Ing. Peter Sackmann
RBM,

Dipl.-Ing. Philipp Sackmann, Johannes Sackmann M.Eng.

Info Planungsbuerofischer

Von: Ingo Jehle <jehle@region-suedlicher-oberrhein.de>
Gesendet: Montag, 12. September 2022 10:46
An: info@planungsbuerofischer.de
Cc: Gabriele Kuehner; abteilung2@rpf.bwl.de; anne.reddmann@rpf.bwl.de; Steuer, Andrea <Andrea.Steuer@freiburg.ihk.de> (Andrea.Steuer@freiburg.ihk.de); Geiselhart Utz
Betreff: Bebauungsplan „Erweiterung Wofsmatten“, Stadt Ettenheim

Bebauungsplan „Erweiterung Wofsmatten“

Stadt Ettenheim

hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 4,5 ha, entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und setzt im Wesentlichen ein eingeschränktes Gewerbegebiet GEe fest.

Die Planung hat insbesondere das Ziel, Bauflächen für einheimische Betriebe zu schaffen.

Wir weisen darauf hin, dass nach Plansatz 2.4.4.8 (Z) Regionalplan mehrere – auch an sich selbständige, nicht-großflächige – Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen sind. Eine Einzelhandelsagglomeration wäre an diesem nicht-integrierten Standort außerhalb des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Plansatz 2.4.4.6 (Z) Regionalplan) aus raumordnerischer Sicht nicht vertretbar.

Auch die Einzelhandelsplanung der Stadt Ettlingen lässt u.E. keinen Spielraum für eine Einzelhandelsentwicklung mit zentrenrelevantem Sortiment in dem geplanten Gewerbegebiet.

Folglich sind die erfolgten Festsetzungen zur Einzelhandelsnutzung plausibel und erforderlich.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effektive Flächennutzung anzustreben.

Nur über entsprechende Baudichten, auch in Gewerbegebieten, kann dem landesweit großen Freiflächenverbrauch entgegengewirkt werden.

Durch den Bebauungsplan sollte darauf hingewirkt werden, dass auch Stellplätze und Lagerflächen flächeneffizient angeordnet werden (siehe Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan).

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Jehle

Siedlungsplanung/Bauleitplanung

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Reichsgrafenstraße 19

79102 Freiburg

Tel. +49 761 70327-25

E-Mail jehle@rvso.de

www.region-suedlicher-oberrhein.de



**Abwasserzweckverband
Südliche Ortenau**

Abwasserzweckverband Südliche Ortenau ▪ Rohanstraße 17 ▪ 77955 Ettenheim

Planungsbüro Fischer
Günterstalstraße 32
79100 Freiburg

Gebäude: *Rathaus - Palais Rohan
Rohanstraße 17
77955 Ettenheim*
Zimmer: *46*
Auskunft erteilt: *Herr Manfred Vogt*
Telefon: *07822 432-900*
E-Mail: *azv@ettenheim.de*

Ettenheim, den 20.09.2022
Az: 092022vo10-Fischer Wolfsmatten.docx

Bebauungsplan „Erweiterung Wolfsmatten“ der Stadt Ettenheim Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.08.2022 nehmen wir in der oben genannten Angelegenheit wie folgt Stellung.

Zum vorliegenden Entwurf erlauben wir uns folgende Hinweise und Anregungen:

– Zu „Planungsrechtliche Festsetzungen“ – Ziffer 12.2

Hier gehen wir davon aus, dass sich die betreffenden Flächen innerhalb einer Halle befinden oder überdacht sind, d.h. dass auf diesen Flächen kein Niederschlagswasser anfällt. Das dort anfallende Abwasser kann nach der entsprechenden Vorbehandlungsanlage in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Im Falle, dass es sich um Flächen handelt, auf denen Niederschlagswasser anfällt, ist der Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation nicht zulässig. Die Ableitung von Niederschlagswasser wäre bei der Bemessung der Vorbehandlungsanlage entsprechend zu berücksichtigen. Die textlichen Ausführungen sind unseres Erachtens nicht eindeutig, eine Präzisierung ist notwendig.

– Zu „Planungsrechtliche Festsetzungen“ – Ziffer 11.2 (?) Seite 6

Die Ziffer- Nr. (11.2) passt an dieser Stelle (auf Seite 6) nicht.

Im Text wird ausgeführt, dass die Entwässerung der betreffenden gewerblich genutzten Freiflächen über die Kanalisation erfolgt. Da es sich hier um Grundstücksentwässerung handelt bedeutet dies die Einleitung in die Regenwassergrundstücksentwässerung mit anschließender dezentraler Versickerung auf dem Grundstück. (siehe Ziffer 3.2.2 und Ziffer 5.1 der örtlichen Bauvorschriften). Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre hier eine Klarstellung sinnvoll.

– Zu „Örtliche Bauvorschriften“ – Ziffer 5.1

Da es sich bei dem Baugebiet um ein Gewerbegebiet handelt, ist für die Versickerungsanlage auf dem Grundstück eine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis erforderlich. Unter Umständen muss auch überprüft werden, ob vor der Versickerungsanlage eine Regenwasserbehandlung erforderlich ist. Entsprechende Hinweise an dieser Stelle wären unseres Erachtens sinnvoll.

– Zu „Begründung“ – Ziffer 6.3

Wie unter Ziffer 5.1 der Örtlichen Bauvorschriften sowie bei Punkt 6.3 ‚Versickerung von Niederschlagswasser‘ der Begründung ausgeführt, können die dezentralen Versickerungsanlagen mit Notüberläufen versehen werden. Der Anschluss dieser Notüberläufe kann nur an die Regenwassergrundstücksentwässerung erfolgen, d.h. für diesen Fall müssen dann für die einzelnen Grundstücke auch Regenwasseranschlüsse an den öffentlichen Regenwasserkanal vorgesehen werden. Über den öffentlichen Regenwasserkanal wird das Regenwasser der zentralen Versickerungsanlage zugeleitet.

Wie bereits bei der Anmerkung zu Ziffer 12.2 ausgeführt, dürfen Flächen auf denen Niederschlagswasser anfällt nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Inwiefern erforderliche Vorbehandlungsanlagen zusätzlich mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden dürfen/können und ob eine Einleitung in die Versickerungsanlage möglich/zulässig ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Ansonsten bleibt nur eine Überdachung der betreffenden Fläche.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erforderlich.

Wir möchten Sie bitten, uns von den in dieser Angelegenheit beschlossenen schriftlichen Festsetzungen jeweils eine aktuelle Ausfertigung zukommen zu lassen, da eventuelle Vorschriften und Bestimmungen, die die Entwässerung betreffen in die Entwässerungsgenehmigung mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Vogt

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz in der Straße „Wolfsmatten“.

Zuständig für die Wasserversorgung ist der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Ettenheim.

6.2 Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Die Schmutzwasserentwässerung erfolgt ^{über einen noch zu bauenden Schmutzwasserkanal und} in den durch das Plangebiet verlaufenden Abwassersammler des Zweckverbandes. Dieser wird durch ein entsprechendes Leitungsrecht gesichert.

Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist ^{die Stadt Ettenheim.} ~~der Abwasserzweckverband Südliche Ortenau mit Sitz in Ettenheim.~~

6.3 Oberflächenentwässerung (Ausführungen Ingenieurbüro Zink)

Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den versiegelten bzw. teilversiegelten Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser soll dezentral in einer Versickerungsanlage auf dem Grundstück versickert werden. Zudem sind alle Straßenabflüsse zentral in einem Versickerungsbecken zu versickern. Die geotechnischen Aspekte sind bei der Planung und Betreiben der Versickerung zu berücksichtigen.

Die einzelfallspezifische Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist nachzuweisen. Die zentrale Versickerungsanlage ist auf ein 30-jährliches Regenereignis und die dezentrale Versickerungsanlage ist auf ein 10-jährliches Regenereignis mit Notüberlauf auszulegen. Die Anlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zu planen und zu betreiben. Die Sohle der Versickerungsanlagen müssen mindestens 1 m oberhalb des mittleren höchsten Grundwasserstandes (MHGW) angelegt werden.

Behandlungsanlage

Vor der Versickerung des angefallenen Oberflächenwassers der Dach- und Hofflächen in ^{der} Versickerungsanlage ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Niederschlagswasser in geeigneten davor geschalteten Behandlungsanlagen zu reinigen ist. Hierfür ist die Anwendung der Regelwerke DWA-A 102 Teil 1 bis 4 empfohlen.

Die Versickerung der ^{Str.} Straßenabflüsse über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberboden ist als Reinigungsleistung ausreichend und es bedarf keiner weiteren Behandlung.

Planungsbüro Fischer
Holger Fischer
Günterstalstr. 32
79100 Freiburg i. Br.

Amt: Hauptamt/Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Brogle
Telefon: 07825/8438-15
Fax: 07825/8438-38
E-Mail: brogle.stadt@mahlberg.de
Aktenzeichen:

28. Oktober 2022

Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wolfsmatten“ der Stadt Ettenheim
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bedanken uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Bebauungsplanverfahren.

Die Stadt Mahlberg bringt nach Beteiligung der kommunalen Gremien die nachfolgenden Anregungen und Bedenken vor:

1. Verfahren

Zunächst regen wir aus formalen Gründen an, die Offenlage zu wiederholen. Auf den Internetseiten der Stadt Ettenheim war während des Offenlagezeitraums der Umweltbericht nicht eingestellt. Die Seite wurde an verschiedenen Tagen während der Offenlage aufgerufen, zuletzt am 26.08.2022 (s. Screenshot in der Anlage), ein Umweltbericht war nicht abrufbar.

Der Bebauungsplanentwurf ist einschließlich Begründung, zu der auch der Umweltbericht gehört, öffentlich auszulegen und zusätzlich ins Internet einzustellen (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB). Werden Teile dieser Unterlagen nicht ausgelegt, stellt dies einen erheblichen Verfahrensfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt. Gleiches gilt, wenn Teile der notwendigen Unterlagen nicht ins Internet eingestellt werden (vgl. § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 214 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) BauGB ist vorliegend nicht einschlägig).

Der Verfahrensfehler kann durch erneute Offenlage geheilt werden.

Im Übrigen war auch die DIN-Vorschrift, auf die sich die Emissionskontingentierung bezieht, nicht Gegenstand der Offenlage. Wir regen an, auch diese im Rahmen einer erneuten Offenlage mit auszulegen.

2. Lärmschutzkonzeption und -gutachten

Inhaltlich bringen wir folgende Anregungen und Bedenken hinsichtlich der Lärmschutzthematik vor:

a. Festsetzungsentwurf

aa) Art der Nutzung

In der Planzeichnung wird die Art der Nutzung als „GEE“ („eingeschränktes Gewerbegebiet“) bezeichnet. Nach Ziff. 1.1.1 des Entwurfs der textlichen Festsetzungen sollen Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser (...) zulässig sein, soweit sie nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG sind, daneben Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Ausgeschlossen werden nach Ziff. 1.1.2 Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke, Tankstellen, Vergnügungstätten und dergleichen.

Die Bezeichnung des Gebiets als „GEE“, also eingeschränktes Gewerbegebiet, ist zwar nicht falsch, da diese Bezeichnung juristisch nicht definiert ist. Sie kann jedoch Anlass für Missverständnisse geben – so auch vorliegend im Zusammenhang mit dem Lärmgutachten. Üblicherweise werden als „GEE“ solche Gewerbegebiete bezeichnet, in denen nur Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In einem solchen Gebiet werden somit nur solche Betriebe zugelassen, deren Störgrad bei einer typisierenden Betrachtung nicht über das hinausgeht, was auch in einem Mischgebiet zulässig wäre.

Der vorliegend vorgesehene Ausschluss von Betrieben, die genehmigungspflichtig nach BImSchG sind, ist damit nicht vergleichbar. Die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG ist vielmehr ein Indiz dafür, dass ein Betrieb einen Störgrad aufweist, der nur im Industriegebiet (GI), nicht dagegen im Gewerbegebiet (GE) zulässig ist.

Der Bebauungsplanentwurf beschränkt die Zulässigkeit im sog. „GEE“ jedenfalls gerade nicht lediglich auf solche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören und daher nach ihrer Art typischerweise auch in einem Mischgebiet (MI) zulässig wären.

bb) Emissionskontingente

Als weitere Festsetzung sieht der Bebauungsplanentwurf Emissionskontingente vor, die das gesamte Plangebiet in drei Teilbereiche aufteilen. Zulässig sollen Lärmemissionen mit einem $L_{EK,t}$ von 65 dB(A)/m² und einem $L_{EK,n}$ zwischen 44 und 46 dB(A)/m² sein. Diese sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs eingetragen sowie im Entwurf der textlichen Festsetzungen unter Ziff. 17 („Flächen zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die falsche Rechtsgrundlage angegeben wird. Nach Rechtsprechung des BVerwG können Emissionskontingente alleine auf § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO („Eigenschaften von Betrieben und Anlagen“) gestützt werden, nicht dagegen auf § Abs. 1 Nr. 24 BauGB. Dies wäre redaktionell zu korrigieren.

b) Lärmgutachten

Das Lärmgutachten des Büros Dr. Jans kommt zu dem Ergebnis, dass mit den vorgesehenen Emissionskontingenten unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen auf der Gemarkung Orschweier (Immissionsort A gem. Anlage 1 des Gutachtens: WA im Bebauungsplangebiet „Buck-Lückenmatt-Süd“, sowie Immissionsort B: am Rand der im FNP ausgewiesenen Wohnbaufläche W) vermieden werden.

aa) Gewählte Kontingente unzulässig

In seiner aktuellen Rechtsprechung zur Emissionskontingentierung

vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 07.12.2017 – 4 CN 7/16

fordert das BVerwG, dass es innerhalb eines kontingentierten Gewerbegebiets entweder ein Teilgebiet ohne jegliche Emissionsbeschränkung gibt, oder ein Teilgebiet, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die so hoch festgelegt sind, dass sie jeden in einem Gewerbegebiet zulässigen Gewerbebetrieb ermöglichen, sofern nicht (wie vorliegend nicht) von der Möglichkeit einer sog. gebietsübergreifenden Kontingentierung Gebrauch gemacht wird.

Bei Festsetzung eines Gewerbegebiets hat sich die Rechtsprechung hinsichtlich der Forderung, dass ausreichend bemessene Kontingente „jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen“ müssen, teilweise an der DIN 18005 orientiert, die für die Neuausweisung eines Gewerbegebiets von Kontingenten von 60 dB(A)/m² tags und nachts ausgeht.

Vgl. etwa VGH München, Urt. v. 15.06.2021 – 15 N 20.1650, juris Rn. 42.

Etwas anders mag gelten für eingeschränkte Gewerbebetriebe („GEE“), in denen nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Hier werden v.a. in der Literatur auch deutlich niedrigere Emissionskontingente als zulässig erachtet, nämlich in Anlehnung an DIN 18005 Kontingente von 55 dB(A)/m² am Tag und 40 dB(A)/m² in der Nacht. In der Rechtsprechung ist dies allerdings noch nicht geklärt, das Ansetzen derart niedriger Kontingente daher bislang als rechtlich nicht abgesichert zu bezeichnen.

Näher dazu Heilshorn/Kohnen, UPR 2019, 81, 89 m.w.N.

Vorliegend wird jedoch in den textlichen Festsetzungen – anders als der Gutachter in seiner Stellungnahme annimmt –

vgl. Lärmgutachten, S. 19

gerade kein GEE im Sinne eines Gewerbegebiets, in dem nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören, geplant (vgl. dazu oben a) aa)). Mit anderen Worten sind im geplanten Gebiet nach den Festsetzungsentwürfen auch solche Betriebe zulässig, die das Wohnen wesentlich stören. Damit sind die vorgesehenen nächtlichen Kontingente zwischen 44 und 46 dB(A)/m² als zu gering anzusehen.

bb) Lösungsmöglichkeiten

Um den Anforderungen des BVerwG Rechnung zu tragen müssten daher Kontingente vergeben werden, die denen eines „normalen“ Gewerbegebiets entsprechen und eine uneingeschränkte gewerbliche Tätigkeit ermöglichen (60 dB(A)/m² tags und nachts). Dann aber dürften an den Immissionsorten A und B auf Mahlberger Gemeindegebiet die Immissionsrichtwerte nicht mehr eingehalten werden, was aber ggf. gutachterlich zu prüfen wäre.

Soll im geplanten Gewerbegebiet die gewählte Kontingentierung gleichwohl ermöglicht werden, wäre zu prüfen, ob durch eine sog. gebietsübergreifende Kontingentierung den Anforderungen des BVerwG dadurch Rechnung getragen werden kann, dass eine uneingeschränkte gewerbliche Tätigkeit in einem anderen Gewerbegebiet der Stadt Ettenheim sichergestellt wird.

Schließlich könnten die textlichen Festsetzungen so geändert werden, dass tatsächlich nur Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören – allerdings dann mit der Konsequenz wohl nicht gewünschten Konsequenz, dass nur „MI“-typische Betriebe und keine Betriebe angesiedelt werden können, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Festsetzungen und/oder Schallgutachten sind daher aus unserer Sicht zu überarbeiten, aufeinander abzustimmen und einer der Rechtsprechung des BVerwG entsprechenden Lösung zuzuführen, um eine rechtssichere Emissionskontingentierung umzusetzen.

cc) Korrekte Ermittlung der Vorbelastung?

Vor diesem Hintergrund soll nur noch cursorisch auf einen weiteren Aspekt des Lärmgutachtens eingegangen werden:

Im Rahmen der Untersuchung der Vorbelastung wurden offenbar für den „Industrie- und Gewerbepark DYN A5“ Emissionskontingente zwischen tags 59 dB(A)/m² und nachts 57 dB(A)/m² (im GI1 und GI2) sowie zwischen 58 und 61 dB(A) tags und zwischen 30 und 51 dB(A) nachts (in den verschiedenen Teilgebieten des GE) berücksichtigt.

Vgl. Lärmgutachten, S. 7.

Diese Werte entsprechen nach hiesiger Kenntnis nicht dem aktuellen Planungsstand zum Gebiet DYN A5, sondern entstammen offenbar der letzten Offenlagefassung des Bebauungsplanentwurfs (Stand Juli 2017). Die seinerzeit noch angedachte Kontingentierung setzt aber noch nicht die „neuen“ Anforderungen aus dem Urteil des

BVerwG vom 07.12.2017 zur Emissionskontingentierung um (das Lärmgutachten des Büros Köhnen wurde vor Erlass des Urteils des BVerwG erstellt). In Konsequenz des Urteils vom 07.12.2017 gehen die Überlegungen für das DYNA5 daher auch inzwischen dahin, anstelle des früher vorgesehenen GI im Bereich des Pelletswerks ein Sondergebiet (SO) auszuweisen. Eine Neuberechnung und -verteilung der Emissionskontingente im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens DYNA5 hat bislang nach unserer Kenntnis aber noch nicht stattgefunden.

Die geplante Erweiterung des GE Wolfsmatten ist daher auf eine noch zu erstellende, den Anforderungen der Entscheidung des BVerwG vom 07.12.2017 Rechnung tragende Emissionskontingentierung für das Gebiet DYNA5 abzustimmen, sobald diese vorliegt.

3. Die Stadt Mahlberg spricht sich dafür aus, wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, den Anschluss und die Anbindung des GE über einen Kreisverkehrsplatz an die L 103 ohne Kostenbeteiligung der Stadt Mahlberg vorzunehmen bzw. bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Benz, Bürgermeister

Anlage:

Screenshot vom 26.08.2022

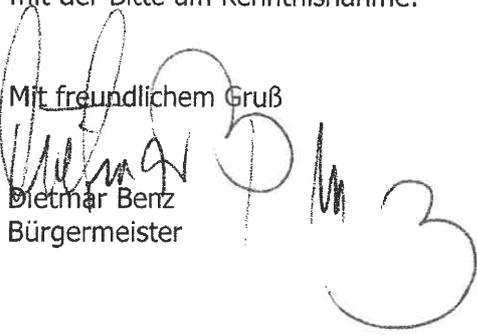
Verfügung:

Nachrichtlich hiervon erhält:

Stadt Ettenheim
Herr Bürgermeister Metz
Rohanstraße 16
77955 Ettenheim

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß


Dietmar Benz
Bürgermeister

Screenshot vom 26.08.2022



Bebauungsplan "Erweiterung Wolfsmatten"

Aufstellungsbeschluss 10.04.2019
Beschluss frühzeitige Beteiligung 22.11.2021
Frühzeitige Beteiligung vom 13.12.2021 bis 14.01.2022
Beschluss Offenlage 27.07.2022
Offenlage 22.05.2012 bis 20.09.2012

-  Öffentliche Bekanntmachung
-  Abwägung
-  Sitzungserkundung
-  Zeichnerischer Teil
-  Schriftliche Festsetzungen
-  Begründung
-  Übersichtsplan
-  Landschaftstechnische Abwägung
-  Spezialerschwerpunkte Prüfung
-  Lärmschutzgutachten
-  Wesentliche bereits vorliegende und auszugehende Stellungnahmen

Supplement II

Aufstellungsbeschluss 29.09.2020
Beschluss frühzeitige Beteiligung 31.05.2022
Frühzeitige Beteiligung vom 13.06.2022 bis 14.07.2022

